

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

#### **– Drucksache 18/10144 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren – EMöGG)**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf sieht eine Lockerung des Verbots der Medienübertragung aus der Gerichtsverhandlung vor. Nach derzeitiger Rechtslage erklärt § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung für unzulässig. Die Entwicklung der Rechtsprechung und die Veränderung der Verbreitung von Nachrichten in den Medien haben nach Auffassung der Bundesregierung die Diskussion darüber verstärkt, ob das strikte gesetzliche Verbot von Bild- und Tonübertragungen angesichts der technischen und gesellschaftlichen Veränderungen insgesamt noch zeitgemäß sei. Deshalb werde § 169 GVG ergänzt. Zukünftig soll das Gericht für die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulassen können. Der Entwurf sieht außerdem vor, die Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum bei den Gerichten zuzulassen. Schließlich soll geregelt werden, dass eine audio-visuelle Aufzeichnung der Gerichtsverhandlung ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke erlaubt werden kann, wenn das zuständige Gericht entscheidet, dass es sich um ein Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland handelt oder handeln kann.

Ferner dient der Entwurf dazu, im Rahmen der barrierefreien Zugänglichkeit des Gerichtsverfahrens Verbesserungen für Personen mit Sprach- und Hörbehinderungen bei der Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen in gerichtlichen Verfahren gesetzlich zu verankern.

**B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen zum einen die Möglichkeit der Zulassung von Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken; diese Möglichkeit soll auf Tonaufnahmen beschränkt werden. Zum anderen soll ein ausdrückliches Nutzungs- und Verwertungsverbot der Aufnahmen normiert werden.

**Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10144 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ton- und Filmaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden.“
2. Artikel 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ton- und Filmaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahmen sind nicht zu den Akten zu nehmen und dürfen weder herausgegeben noch für Zwecke des aufgenommenen oder eines anderen Verfahrens genutzt oder verwertet werden.“

Berlin, den 31. Mai 2017

## Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Renate Künast**  
Vorsitzende

**Dietrich Monstadt**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin

## Bericht der Abgeordneten Dietrich Monstadt, Dr. Matthias Bartke, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10144** in seiner 209. Sitzung am 15. Dezember 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10144 in seiner 84. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10144 in seiner 89. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 492/16 (Bundestagsdrucksache 18/10144) am 20. Oktober 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 9 (Sozialer Zusammenhalt: Armut und Ausgrenzung vorbeugen, Chancen ermöglichen, demografischen Wandel gestalten, Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/10144 in seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 140. Sitzung am 29. März 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart	Friedrich-Schiller-Universität Jena Rechtswissenschaftliche Fakultät Professur für Strafrecht und Strafprozessrecht
Dr. Frank Bräutigam	ARD Rechtsredaktion, Leiter Südwestrundfunk, Karlsruhe
Jens Gnisa	Deutscher Richterbund e. V. (DRV), Berlin Präsident
Andreas Kammerbauer	Deutscher Schwerhörigenbund e. V. (DSB), Berlin
Prof. Dr. Andreas Mosbacher	Bundesgerichtshof Karlsruhe, 5. Strafsenat Richter
Dr. Reinhard Müller	Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt am Main Verantwortlicher Redakteur
Dr. Ali B. Norouzi	Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin Rechtsanwalt

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 140. Sitzung vom 29. März 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10144 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der ebenfalls einstimmig angenommen worden ist.

#### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/10144 verwiesen.

##### **Zu Nummer 1**

##### **(Änderung des § 169 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Entwurfssassung – GVG-E)**

Die Änderung bezieht sich auf die im Einzelfall zulässigen Aufnahmen für wissenschaftliche und historische Zwecke von Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland (§ 169 Absatz 2 GVG-E).

##### **Zu Buchstabe a**

§ 169 Absatz 2 Satz 1 GVG-E sieht die Möglichkeit der Zulassung von sowohl Ton- als auch Filmaufnahmen von Gerichtsverhandlungen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken vor. Die Änderung soll die mit der Regelung verbundene Öffnung eingrenzen. Die Möglichkeit, Tonaufnahmen zu erlauben, soll jedoch erhalten bleiben. Dass diese Aufzeichnungen für eine spätere historische Aufarbeitung von besonderem Wert sein können, wird am Beispiel der uns heute vorliegenden Tondokumente zu den im Jahr 1963 vor dem Landgericht Frankfurt am Main begonnenen Verfahren der sogenannten Auschwitz-Prozesse illustriert. Dem Gericht soll daher die Möglichkeit gegeben werden, Aufnahmen dieser Art in Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung zukünftig wieder zulassen zu können.

##### **Buchstabe b**

§ 169 Absatz 2 Satz 3 GVG-E regelt, dass die Aufnahmen nicht zur Akte zu nehmen sind und nicht herausgegeben oder zu Verfahrenszwecken genutzt werden dürfen.

Die Änderung dient der Konkretisierung der Zweckbestimmung. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass jegliche Nutzung der Aufnahmen für Verfahrenszwecke unzulässig ist. Dies schließt auch die Verwertung als Beweismittel aus. Das Nutzungs- und Verwertungsverbot gilt nicht nur für das Verfahren, das aufgenommen wurde, sondern auch für andere Verfahren. Dadurch wird zum Beispiel auch eine Verwertung in einem eventuellen Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen. Durch die umfassende Regelung des Verwertungsverbots wird zudem klargestellt, dass die Aufnahmen auch dann nicht als Beweismittel eingeführt oder sonst verwendet werden dürfen, wenn Private sie zuvor unrechtmäßig erlangt haben.

##### **Zu Nummer 2**

##### **(Änderung des § 17a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Entwurfssassung)**

Die Änderungen zu Nummer 1 sollen auch für das Bundesverfassungsgerichtsgesetz aufgegriffen werden. Auf die vorstehende Begründung wird verwiesen.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Dietrich Monstadt**  
Berichtersteller

**Dr. Matthias Bartke**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin





